

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2013
C(2012) 9641 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht {KOM(2011) 635 endg.} und bittet, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Der Bundesrat stellt in seiner begründeten Stellungnahme fest, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verletzt wurden und der Vorschlag sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage stützt. Nach Auffassung der Kommission steht der Vorschlag jedoch aus folgenden Gründen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang:

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht tritt als zweites nationales Vertragsrecht zu den nationalen Zivilrechtsordnungen hinzu, aber es ersetzt sie nicht. Anders als vom Bundesrat befürchtet, würde das optionale Kaufrecht daher nicht das ABGB und das Konsumentenschutzgesetz verdrängen. Es ist damit die Lösung, die Binnenmarkthindernisse beseitigt, aber gleichzeitig am wenigsten in die nationale Souveränität eingreift. Die Kommission hat immer wieder Klagen vernommen, dass EU-Rechtsakte im Bereich des Verbraucher- und Marketingrechts die nationalen Zivilgesetze wie das ABGB und das Konsumentenschutzgesetz punktuell verändert haben und durch diese punktuellen Harmonisierungen deren Systematik beeinträchtigt wurde. Diese Kritik wollte die Kommission im Bereich des Kaufrechts vermeiden. Sie hat deshalb beschlossen, einen wichtigen Methodenwechsel und eine innovative Lösung in Form eines optionalen Instruments vorzuschlagen, das Unternehmen und Verbraucher für grenzüberschreitende Geschäfte nutzen können, aber nicht müssen. Die Kommission hat dabei auch die Verhandlungen zur Verbraucherrechte-Richtlinie berücksichtigt, die die Grenzen des Harmonisierungsansatzes aufgezeigt haben. Es ist zwar richtig, dass, wie der Bundesrat kritisch anmerkt, Bereiche in den Verordnungsvorschlag aufgenommen wurden, die in dem Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie enthalten waren, aber wegen der Widerstände der Mitgliedstaaten fallengelassen wurden, doch legt die Verbraucherrechte-Richtlinie im Unterschied zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die Bereiche, die voll harmonisiert wurden, vollständig zu übernehmen und damit auch die entsprechenden nationalen Gesetze zu ändern. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht hingegen zwingt sie zu keiner Änderung ihres existierenden Kaufrechts. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität steht.

*Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Die Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht ist auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Denn ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf das Erforderliche. So ist sie nur in den Bereichen anwendbar, in denen die Probleme besonders deutlich hervortreten, d. h. bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen und neben Verbraucherkaufverträgen nur bei Handelsverträgen, an denen kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind. Zudem können die Vertragsparteien das Gemeinsame Europäische Kaufrecht freiwillig wählen. Alle anderen Sachverhalte bleiben unverändert. Dies gilt insbesondere für rein inländische Geschäfte. Das ABGB und ggf. das Konsumentenschutzgesetz bleiben damit bei inländischen Geschäften und bei Geschäften zwischen Großunternehmen weiterhin ebenso allein und unverändert anwendbar wie bei Verträgen im Anwendungsbereich des optionalen Kaufrechts, wenn die Vertragsparteien sich gegen die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entscheiden.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht baut Handelshemmnisse ab, die aus dem Nebeneinander von 27 unterschiedlichen Vertragsrechten entstehen. Die Kommission hat im Rahmen der Folgenabschätzung zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt festgestellt, dass vertragsrechtliche Probleme den Binnenmarkt erheblich stärker beeinträchtigen als räumliche Entfernung oder unterschiedliche Kulturen und Sprachen. Die Kommission hat dazu Unternehmer, die an Verbraucher liefern, sowie Unternehmer, die mit anderen Unternehmen handeln, nach den zehn wichtigsten Hindernissen für den innergemeinschaftlichen Handel befragt. Die Auswertung aller Antworten der Unternehmen ergab, dass die Probleme, die mit unterschiedlichen Vertragsrechten zusammenhängen, bei Verbraucherverträgen auf den Plätzen 1, 3, 6 und 7 und bei Handelsverträgen auf den Plätzen 3, 5, 6 und 7 lagen. Die vom Bundesrat genannten Hindernisse wie praktische Probleme und Sprache fielen demgegenüber vergleichsweise weniger stark ins Gewicht. Die damit zusammenhängenden Probleme der grenzüberschreitenden Lieferung bzw. des grenzüberschreitenden Kundendienstes rangieren bei Verbraucherverträgen an 9. und 10. Stelle, während die Probleme der Sprache bzw. der kulturellen Unterschiede an 4. und 9. Stelle liegen. Ähnlich äußerten sich die Unternehmen, die mit anderen Unternehmen handeln.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates bedeutet die Verabschiedung eines optionalen Europäischen Kaufrechts nicht das Ende der Harmonisierung im Bereich des Verbraucherschutzes. Dies hat die Kommission in ihrer Mitteilung zum Vorschlag KOM(2011) 136 endg. ausdrücklich klargestellt: „Der Vorschlag ist komplementär zu den bestehenden Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes. ... Da er sich auf grenzübergreifende Verträge beschränkt, ist er kein Substitut für das allgemein geltende Recht.“ Es wird daher weiterhin notwendig sein, Verbraucherschutzvorschriften im Wege der herkömmlichen Harmonisierung weiterzuentwickeln. Es steht zu erwarten, dass sich beide Vorgehensweisen parallel entwickeln und sich dabei aneinander orientieren werden.

Die Kommission kann sich dem Bundesrat hinsichtlich der Rüge der Wahl der Rechtsgrundlage nicht anschließen. So ist die Kommission überzeugt, dass der Binnenmarktartikel 114 AEUV die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag für ein optionales Gemeinsames Kaufrecht darstellt, da das Ziel des Vorschlags die Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Transaktionen im Binnenmarkt ist. Dieses Ziel kann auch mit einem optionalen Instrument erreicht werden. Der Bundesrat begründet seine Zweifel außerdem mit dem Urteil des EuGH zur Europäischen Genossenschaft. Nach Ansicht der Kommission unterscheidet sich jedoch das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wesentlich von dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt. Die Europäischen Genossenschaft stellt eine neue Rechtsform dar, die die nationalen Genossenschaften

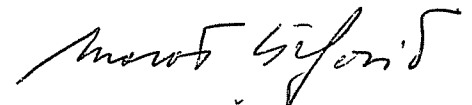
überlagert, so dass eine Europäische Genossenschaft etwa in einen anderen Mitgliedstaat verlagert werden kann, ohne dass sie aufgelöst oder neu gegründet werden müsste. Im Gegensatz dazu schafft das Gemeinsame Europäische Kaufrecht jedoch keine neue Rechtsform, die auch nach nationalem Recht dem Typenzwang unterläge und nur vom Gesetzgeber eingeführt werden könnte. Hingegen ist Artikel 352 AEUV nicht die richtige Rechtsgrundlage, da dieser nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH subsidiär ist und damit nur dann anwendbar ist, wenn keine andere Rechtsgrundlage, insbesondere nicht Artikel 114 AEUV, einschlägig ist. Die Voraussetzungen des Artikels 114 AEUV sind jedoch erfüllt.

Darüber hinaus hat sich der Juristische Dienst des Rates in einem Rechtsgutachten zum Bericht der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht für die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage ausgesprochen.

Aus den oben angeführten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einklang steht und die richtige Rechtsgrundlage zugrunde gelegt wurde.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs in der Zukunft.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Maroš Šefčovič
Vizepräsident